

**Marcel Conradt, Historiker und Autor,
Parlamentarischer Assistent, Europäisches Parlament, Belgien
Konferenz der FECRIS am 24. März 2014 in Brüssel
Kongresssaal der Abgeordnetenkammer**

Wenn ich Ihre Frage „Sekten: was bedeutet das für die Europäische Union?“, was natürlich der Titel meines Vortrags ist, geradeheraus beantworten soll, dann könnte ich fast antworten: „Wenig!“

Wenig, ganz einfach, weil das ein Bereich ist, in dem die Union im Rahmen der bestehenden Verträge keinerlei Zuständigkeit hat und sich außerdem sehr vorsichtig verhält.

Aber ich erkenne, dass dies eine etwas kurze Antwort wäre.

Mein Vortrag, Herr Präsident, wird nicht viel Persönliches enthalten.

Um die höchste Objektivität beizubehalten, werde ich mich in der Tat auf einige Texte beschränken, die im Europäischen Parlament oder im Europarat das Licht der Welt erblickt haben.

Einige von diesen sind im Zustand des Projekts geblieben und wurden nicht zur Abstimmung vorgeschlagen. Andere blieben Empfehlungen.

Wie es auch immer sei, aus ihrer Lesung sehen wir, dass Europa mehr ist als vorsichtig. Um nicht zu sagen zögerlich. Als ob es über Eierschalen ginge..

Die Artikel, Überlegungen und Auszüge aus Begründungen, die ich Ihnen vorlesen werde, bilden eine völlig willkürliche Auswahl, aber ich denke, sie fassen die Situation und den rechtlichen Rahmen zusammen, wenn es einen solchen gibt.

Man wird viele Wiederholungen feststellen und die Tatsache, dass es bei Verallgemeinerungen bleibt.

Stellen wir zunächst fest, dass jeder Bericht und jeder Textentwurf des Parlaments oder des Europarat "seinen Namen" hat, wenn es sich darum handelt, über „Sekten“ (unter Anführungszeichen) zu sprechen.

In der Tat scheint niemand zu wissen, wie "sie" genau zu nennen sind. Niemand scheint sich auf dieses Gebiet wagen zu wollen. Jeder geht hier von seiner eigenen Bezeichnung aus.

Sekten Sektiererische Bewegungen ...

Sekten und psychologische Gruppen ...

Neue religiöse Bewegungen

Psychogruppen ...

Bewegungen, die aus einer Muttersekte hervorgegangen sind ...

Illegale Sekten

Gruppen mit religiösem, spirituellem oder esoterischem Charakter ...

Europa ist eindeutig nicht in der Lage, zu einer Übereinstimmung zu gelangen, nicht einmal bezüglich der Bezeichnung!

Außerdem, als Kirsche auf dem Kuchen, sind einige dieser Bewegungen in einem solchen Land als Religion oder Kirche anerkannt ... und als "Sekte" in einem anderen Land derselben Europäischen Union! Dies erleichtert die Dinge kaum.

In der Tat sind die Europäische Union und der Europarat in einer gewissen Weise durch ein allgemeines Menschenrecht gefesselt:

*das zu glauben oder nicht zu glauben,
das der Freiheit zu glauben oder nicht zu glauben.*

Aber auch durch ihre Nicht-Kompetenz auf dem Gebiet der „Weltanschauung“ und der Anerkennung oder Nichtanerkennung eines "Glaubens".

* * *

Januar 2013

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte verurteilt Frankreich wegen Nichtanerkennung des kultischen Charakter dreier „religiöser Bewegungen“
(was das Prinzip der Steuerbefreiung von Spenden beinhaltet)

- Die Anhänger des Mandarom,
- Die Missionarische Evangelischen Kirche (Eric Salaûn) (Castellane, Alpes de Haute Provence)
- Die Ritter des Blauen Lotus (Besançon).

Diese Steuerbefreiung für Spenden wegen der Nichtanerkennung des „kultischen“ Charakters diesen drei Vereinigungen nicht gewährt zu haben ist laut dem Gerichtshof eine Verletzung deren Religionsfreiheit gemäß Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Der Gerichtshof beruft sich in seinem Urteil auf ein in die gleiche Richtung gehendes Urteil aus dem Jahr 2011 betreffend die Zeugen Jehovas.

Die Gangart ist angegeben, Herr Präsident: "die Religionsfreiheit"

Die sakrosankte Glaubens- und Überzeugungsfreiheit!

➤ **Aber wenden wir uns, wenn Sie wollen, den verschiedenen europäischen Positionen zu**

Eine Antwort, im Juli 2005 von Kommissar Frattini auf eine parlamentarische Anfrage gegeben, fasst wenn nötig die Position der Union zusammen:

"(...) Es gibt keine europäische Politik gegen sektiererische Abwege. Das Problem der Sekten ist komplex und kann Fragen im Zusammenhang mit der Gemeinschaftspolitik und der Union berühren, wie die Niederlassungsfreiheit und die Freizügigkeit von Personen, die öffentliche Ordnung, die Sicherheit und die Achtung der Grundrechte.

Der Kommission liegen keine Studien zur Sektenbewegungen in der EU vor. Nach dem Grundsatz der Subsidiarität wird eine Gemeinschaftsaktion in diesem Bereich zu dieser Stunde nicht als nötig in Betracht gezogen."

Schließlich, Herr Präsident, könnte ich hier aufhören.

- **Ein paar Jahre zuvor, während der belgischen Präsidentschaft im Jahr 2001, stellte ein Abgeordneter eine Frage an den Rat.**

"In einem der Mitgliedstaaten (Frankreich), gilt ein umstrittenes Gesetz über Religion, das im Wesentlichen auf den Begriff der Sekten, auf Kirchen und Religionsgemeinschaften von untergeordneter Bedeutung angewendet wird.

(...) Wenn immer mehr Mitgliedstaaten Gesetze erlassen, die bestimmte Arten von Kirchen oder Religionsgemeinschaften als ungesetzlich oder als zu überwachend erklären, riskiert man da nicht, die Achtung vor der Wahl des Lebensstils und des Glaubens der Bürger zu vermindern, mit einer daraus folgenden Zunahme der Intoleranz."

Frau Neyts Uyttebroeck antwortete im Namen des Rates:

"(...) Der Rat ist in der Tat nicht zuständig, über (diese) Frage zu entscheiden. Und dies gemäß der Anwendung des Artikels 11 des Vertrags von Amsterdam"

- **Heute den Artikel 17 des Vertrags von Lissabon, § 1 und 2, verstehen.**
- **Aber gehen wir weiter in der Studie der europäischen Texte.**

Ich werde mich zunächst auf den Berichtsentwurf der europäischen Abgeordneten Maria Berger über "die Sekten in Europa" beziehen, einen Bericht aus dem Jahr 1997, auf den ich noch am Ende meines Vortrags zurückkommen werde.

Um den Interventionsrahmen und den Umfang der Tätigkeiten der Europäischen Union gut zu verstehen, ist es interessant, zunächst nur die Begründungserwägungen C und G zu lesen.

Erwägung C.

in der Erwägung, dass der Begriff "Sekten" juristisch nicht definiert ist, darf man mit ihm so wie in der Entschließung vom 29. Februar 1996 auch hier kein Werturteil verbinden,

in der Erwägung, dass die Rechtslage von einem Mitgliedstaat zum anderen hinsichtlich der offiziellen Anerkennung von religiösen Gruppen und Sekten sehr unterschiedlich ist,

und dass die Bildung von Sekten zu den grundlegenden Rechten der Religions-, Gewissens- und Versammlungsfreiheit gehört.

Erwägung G.

in der Erwägung, dass die staatlichen Behörden das Auftreten von Sekten erst dann als problematisch betrachten können, wenn diese eine Bedrohung für die öffentliche Ordnung und/oder die klassischen Bürgerrechte darstellen, und dass die Vertreter der nationalen Parlamente der Mehrzahl der Mitgliedstaaten das Auftreten und die Aktivitäten von Sekten in ihrem Mitgliedstaat als unbedeutend oder unproblematisch eingestuft haben,

➤ **1984 hatte es bereits im Europäischen Parlament (während wir nur 6 Länder waren) eine Resolution gegeben mit dem Titel:**

"Beschlussfassung über ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft als Folge der verschiedenen Rechtsverstöße durch die neuen Organisationen, die unter dem Deckmantel der Religionsfreiheit agieren."

"Neue Organisationen", eine Bezeichnung, die man heute als politisch korrekt qualifizieren würde. Als ob man es nicht wagte, sie zu erwähnen ...

Aber eine Bezeichnung, die an und für sich interessant ist, weil sie "Verstöße gegen das Gesetz" als Kriterien der Repression nennt. Ebenso erstaunlich, als ob nicht jeder Verstoß gegen das Gesetz zu ahnden wäre ... ob er nun durch gewöhnliche oder religiöse Vereinigungen begangen würde.

Sollten wir noch Verstöße gegen das Gesetz definieren, die verwerflich wären, wenn sie von religiösen Vereinigungen begangen würden?

Einige Verletzungen werden durch Religionen gerechtfertigt, weil Gesetze ein Angriff auf die Religionsfreiheit wären (rituelles Schächten)

Die Erwägungen B und C dieses Beschlusses von 1984 sind besonders interessant zu lesen, weil sie ankündigen, dass dieser Beschluss das erste Argument Europas, seine Verteidigungslinie sein werde.

„Die Glaubensfreiheit.“

Erwägung B

bekräftigend den Grundsatzes der Existenz der vollen Meinungs- und Religionsfreiheit in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, daher hat die Gemeinschaft kein Recht, über die Legitimität der religiösen Überzeugungen im Allgemeinen und die religiöse Tätigkeit im Besonderen zu urteilen.

Erwägung C

davon überzeugt, dass in dieser Angelegenheit es nicht die Gültigkeit der religiösen

Überzeugungen ist, die in Frage gestellt wird, sondern die Rechtmäßigkeit der Verfahren im Zusammenhang mit der Gewinnung neuer Mitglieder und die Behandlung, die ihnen zuteil wird.

Erwägung F

dieses Beschlusses von 1984 bestätigt, was wir bei der Einführung gesagt haben ... das Problem der Bezeichnung!

Wegen der verschiedenen Bezeichnungen dieser Organisationen in den Mitgliedstaaten ist es sehr schwierig, ein neutrales Konzept zu finden, das von allen in gleicher Weise verstanden wird.

- **Davon abgesehen, bleiben wir beim Europäischen Parlament und wenden uns der EntschlieÙung vom Februar 1996 zu, einer EntschlieÙung mit klarerem Titel.**

"EntschlieÙung zu den Sekten in Europa"

EntschlieÙung, auf die sich der Entwurf des Berger-Berichts und dessen Erwägung C bezieht, die besagt:

In der Erwägung, daß der Begriff "Sekten" juristisch nicht definiert ist, darf mit ihm so wie in der EntschlieÙung vom 29. Februar 1996 auch hier kein Werturteil verbunden sein

Eine sehr kurze EntschlieÙung: einige Erwägungsgründe und 9 Artikel.

Erwägung A ... die "klassische"

unter Bekräftigung seines Festhaltens an den Grundprinzipien des demokratischen Rechtsstaats wie Toleranz, Gewissens- und Religionsfreiheit, Meinungsfreiheit sowie Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit

Erwägung C: die Feststellung.

in der Erwägung, dass die Aktivitäten der Gruppen von Sekten oder sektenähnlichen Vereinigungen ein sich ständig weiterverbreitendes Phänomen darstellen, das in immer diversifizierterer Form in der ganzen Welt zu beobachten ist,

Erwägung D: eine gewisse Form der Positionierung

in der Erwägung, dass viele religiöse und andere Sekten völlig legal sind und deshalb Anspruch darauf haben, dass ihre Organisationen und Aktivitäten durch die in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerte Garantie der individuellen Freiheit und der Glaubensfreiheit geschützt werden,

Die Erwägung E ist immer noch "vorsichtig"

in der Erwägung, dass sich dagegen bestimmte Sekten, die innerhalb eines

grenzüberschreitenden Netzes in der Europäischen Union operieren, illegalen oder kriminellen Aktivitäten hingeben und laufend Menschenrechtsverletzungen (...) begehen,

➤ **Die Artikel dieser Entschließung (1996) sind banal:**

1:

bekräftigt den Anspruch auf Meinungs-, Gewissens- und Religionsfreiheit sowie auf Vereinigungsfreiheit in den Grenzen, die durch das Gebot der Achtung der Freiheit und der Privatsphäre des Einzelnen sowie durch den Schutz vor Handlungen wie Folter, unmenschliche und entwürdigende Behandlung, Sklaverei usw. gesetzt sind;

2:

fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Gerichte und Polizeibehörden die bereits auf nationaler Ebene bestehenden Rechtsbestimmungen und -instrumente wirksam anwenden und aktiv und enger, insbesondere im Rahmen von Europol, zusammenarbeiten, um so gegen die Verletzungen der Grundrechte, deren sich bestimmte Sekten schuldig machen, vorzugehen;

Betreffend 3 und 4,

3. fordert die Mitgliedstaaten auf nachzuprüfen, ob ihre Rechtsprechungs-, Steuer- und Strafvorschriften ausreichen, um zu verhindern, dass die Aktivitäten solcher Gruppen gesetzwidrige Handlungen mit sich bringen;

4. fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, den Status einer religiösen Gemeinschaft nicht automatisch zu verleihen und im Fall von Sekten, die an obskuren und kriminellen Machenschaften beteiligt sind, eine Aufhebung ihres Status einer religiösen Gemeinschaft zu erwägen, der ihnen Steuervorteile und einen gewissen Rechtsschutz beschert;

Artikel 6 spricht, wie der Text von 1984, von möglichen "illegalen Aktivitäten von Sekten"

Es würde also dann Sekten mit legalen Aktivitäten geben ...

6. ersucht den Rat, alle Maßnahmen zu prüfen, vorzuschlagen und einzuleiten (...), um die illegale Tätigkeit der Sekten in der Union einzudämmen und zu bekämpfen;

Artikel 7 empfiehlt naiv ...

7. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten zu einem Höchstmaß an Wachsamkeit auf, um zu verhindern, dass illegale Sekten in den Genuss gemeinschaftlicher Beihilfen gelangen;

Es erscheint hier - ohne Vorwarnung, ohne irgendeine Erklärung gegeben – der Begriff der "illegale Sekten"! Es gäbe also legale und illegale Sekten ...

Man beachte, dass das Wort "Sekten" in diesem Text noch immer nicht definiert ist, wie in allen anderen.

Dies würde bedeuten, dass die Definition dieses Wortes kein Problem ist und dass es eine Selbstverständlichkeit wäre ...

Dies ist bei weitem nicht der Fall. Noch dazu könnte man „Sekte“ in einem Land der Europäischen Union sein und in einem anderen offiziell als "religiöse Bewegung" anerkannt werden.

- **Gehen wir nun zum Europarat, der sich ebenfalls dieses Problems angenommen hat.**

Die Entschließung des Europäischen Parlaments, über die wir gesprochen haben, bezog sich in ihren Erwägungen auch auf eine Empfehlung des Europarates ...

Eine Empfehlung von 1992, die über "*Sekten und neue religiöse Bewegungen*" sprach. Und damit einen eher fragliches Amalgam produzierte.

Empfehlung 1178.

Empfehlung bezüglich Sekten und neue religiöse Bewegungen

Artikel 5 stellt das richtige Ambiente her:

5. Der Europarat ist der Auffassung, dass die Gewissens- und Religionsfreiheit, gewährleistet durch Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention, den Einsatz von großen Rechtsvorschriften für Sekten, die sich auf dieses Grundrecht und auf die traditionellen Religionen nachteilig auswirken könnten, unangemessen macht.

Bedeutet dies, dass die so genannten traditionellen Religionen vom Risiko illegaler Aktivität frei sind?

(Siehe: Gesetzesänderung für die Vatikanbank)

Artikel 6 setzt mit der gleichen Zurückhaltung fort.

6. Der Rat ist jedoch der Ansicht, dass das bildungsmäßige sowie gesetzliche und andere Maßnahmen ergriffen werden sollten, um die Probleme, die sich durch bestimmte Aktivitäten von Sekten und neuen religiösen Bewegungen ergeben, zu bewältigen.

In seinen Empfehlungen sagt diese Entschließung des Europarates etwas naiv:

1) der allgemeine Lehrplan sollte auch eine konkrete und objektive Informationen über die wichtigsten Religionen und deren Hauptvarianten, über die Grundsätze der vergleichenden Religionswissenschaft und Ethik und der persönlichen und sozialen Rechte enthalten;

2) eine gleichwertige zusätzliche Information über die Art und die Aktivitäten der Sekten und neuen religiösen Bewegungen sollte in der Öffentlichkeit verbreitet werden. Unabhängige Organisationen sollten geschaffen werden, um diese Informationen zu sammeln und zu verbreiten;

Und, noch erstaunlicher, iii:

iii. Rechtsvorschriften sollten erlassen werden, wenn sie noch nicht vorhanden sind, die den Sekten und neuen religiösen Bewegungen, die gebührend registriert wurden, sowie allen Ablegern der Mutter-Sekte einen juristischen Status zuerkennen;

Erscheint hier ein neues Konzept, das der "Mutter-Sekte" Und dies ohne die mindeste Erklärung. Und wir sollen verstehen, was das bedeutet ... Eine Mutter-Sekte !!!

Und schließlich die Empfehlung (vi), noch origineller ...

vi. Personen, die von Sekten beschäftigt werden, sollen bei den sozialen Einrichtungen gemeldet werden, die ihnen Sozialschutz garantieren, und eine solcher Schutz sollte auch für diejenigen vorgesehen werden, die die Sekten verlassen..

- **Interessant ist es auch, die EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zum Thema "Achtung der Menschenrechte in der Europäischen Union" von 1998 in Erinnerung zu bringen.**

Eine EntschlieÙung, die in ihrem Artikel 31 bekräftigt:

Verurteilt jede Verletzung des Rechts auf Religionsfreiheit, und befürwortet die Nichtdiskriminierung in Bezug auf die Ausübung der Minderheitsreligionen.

Wir sind berechtigt, zu fragen, was man unter diesen "Minderheitsreligionen" verstehen könnte ...

Sicherlich kann man sich vorstellen, was das bedeutet ... aber es ist immer noch die Tür zu viele Interpretationen offen

Könnten wir die „Töchter“-Sekten zu den „Mütter“-Sekten in Beziehung setzen oder die Neuen religiösen Bewegungen, von denen der Europarat spricht?

Die gleiche EntschlieÙung fügt in ihrem Artikel 32 hinzu:

Bittet die Mitgliedstaaten, im Einklang mit den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit Maßnahmen zu ergreifen, um Übergriffe gegen Menschenrechte durch gewisse Sekten zu bekämpfen

denen der Status der religiösen oder kulturellen Organisation, unter denen sie Steuervorteile und bestimmten rechtlichen Schutz genießen, verweigert werden sollte.

Der Begriff "bestimmte Sekten" ist mehr als vorsichtig! Was sind diese "gewissen Sekten"? Liegt es an uns, sie zu wählen?

Jedes Land könnte schließlich diesem Begriff zuteilen, was es möchte, und ... die guten und die schlechten Sekten auswählen?

Dies entspräche auch dem Grundsatz der Subsidiarität?

Stellen wir fest, dass der Europarat eine Maßnahme empfiehlt (den Kultstatus nicht zu ge-

währen, der Steuerbefreiungen zur Folge hätte), was genau die "Ursache" der Verurteilung Frankreichs durch den Gerichtshof für Menschenrechte sein wird...

Wie, was ...

- **Der Bericht des Europäischen Parlaments 2002 zum gleichen Thema der fundamentalen Rechte sagt kaum etwas anderes.**

Ich will mich darauf beschränken, Ihnen den Artikel 35 vorzulesen:

Warnt die Mitgliedstaaten erneut vor den Vorgehensweisen von Gruppen mit Sektencharakter, die die geistige oder körperliche Integrität des Einzelnen bedrohen,

und fordert sie auf, auf der Grundlage ihrer straf- und zivilrechtlichen Bestimmungen gegen ungesetzliche Praktiken und Missstände bei diesen Gruppen mit Sektencharakter vorzugehen;

Eine Empfehlung voll vom beliebten gesunden Menschenverstand ... da sie meint, dass normale Gesetze ausreichen, um Verbrechen zu ahnden, von wem immer sie begangen werden. Sekten oder nicht!

Eine spezifische Gesetzgebung ist in der Tat nicht erforderlich.

- **Der Bericht von 2002 stützt sich auf den Bericht von 2001, der schließlich vielleicht etwas zu weit ging.**

Ein Bericht mit der Abgeordneten Joke SWIEBEL als Autorin (niederländische Sozialisten)

Im Artikel 46 heißt es:

46. fordert die Mitgliedstaaten auf, religiösen Pluralismus durch die Gleichbehandlung aller Religionen zu gewährleisten und sicherzustellen, dass religiöse und weltliche Anschauungen geachtet werden und gleichberechtigt geäußert werden können;

"Alle Religionen"!

Was soll hier „alle“ heißen? Dies umfasst was ... Begrüßen wir ebenso die Erscheinung des Wortes "weltliche".

Im Artikel 47 erinnert Joke Swiebel:

47. empfiehlt den Mitgliedstaaten, die widerrechtlichen Aktivitäten so genannter Sekten zu bekämpfen, die die körperliche oder geistige Unversehrtheit von Einzelpersonen bedrohen, und dabei im Einklang mit den Positionen der Parlamentarischen Versammlung des Europarats die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit zu wahren und die normalen zivil- und strafrechtlichen Verfahren anzuwenden;

Und ein neuer Begriff erscheint hier ... jener der "so genannten Sekten"!

So gäbe es also "wahre" Sekten... Und "so genannte"?

Es gäbe wahre, falsche, gute, weniger gute, schlimmere? Und was ist eine "so genannte Sekte" ... Und wer wird schließlich die Wahren und so Genannten definieren?

Eine andere etwas erstaunliche Reflexion in diesem Artikel:

"empfiehlt den Mitgliedstaaten, die widerrechtlichen Aktivitäten zu bekämpfen"...

Ist dies nicht überhaupt die Logik jedes Rechtsstaats?

In ihrem Artikel 48 erinnert Swiebel an einen wichtigen Begriff, nämlich das Recht zu verlassen ... natürlich den Glauben oder Nicht-Glauben.

48. ist der Ansicht, dass auch die Freiheit, sich nicht länger zu einer bestimmten Religion oder Lebensauffassung bekennen zu wollen und die betreffende Glaubensgemeinschaft zu verlassen, zu den Freiheitsrechten zählen soll, und dass dieses Recht auch von den Behörden erforderlichenfalls aktiv zu schützen ist;

Was Artikel 49 betrifft, so gefallen mir seine letzten Worte, auch wenn sie jetzt manchmal ein bisschen überstrapaziert im Namen der Religionsfreiheit sind.

Ich werde ihn zu meinem eigenen Vergnügen lesen

49. fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass die Religionsfreiheit die Selbstbestimmung von Frauen und den Grundsatz der Gleichheit von Frauen und Männern nicht beeinträchtigt und dass sie gemäß der Notwendigkeit der Trennung von Kirche und Staat ausgeübt wird;

➤ **Aber kehren wir zurück zum Europarat und nehmen wir uns einen anderen Bericht vor**

Jenen des rumänischen Abgeordneten Nastase

Ein Text aus dem Jahre 1999 (Dokument 8373 für die Puristen)

Ein sehr umfassender Text, der den Titel trug:

"Illegale Aktivitäten von Sekten."

Sekten können also legale Aktivitäten haben.

Eine Sekte ist also nur wegen ihrer Aktivitäten "verwerflich". Das erscheint mir sehr logisch.

Statt über „Sekten“ zu reden, zieht es Nastase vor, den Begriff "Gruppen religiösen, esoterischen und spirituellen Charakters“ zu verwenden.

In seiner Zusammenfassung des Entwurfs der Empfehlung erklärt er:

1. Die Versammlung verweist auf ihre Empfehlung 1178 (1992) über Sekten und neue religiöse Bewegungen, in der sie es für unangemessen hielt, größere Rechtsvorschriften für Sekten zu erlassen, da die Gefahr besteht, die Gewissens- und Religionsfreiheit zu untergraben, die durch Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie die traditionellen Religionen garantiert sind.

2. Die Versammlung bekräftigt ihr Engagement für die Gewissens- und Religionsfreiheit. Sie anerkennt den religiösen Pluralismus als eine natürliche Folge der Religionsfreiheit. Sie betrachtet die Neutralität des Staates und einen gleichen Schutz vor dem Gesetz als grundlegende Sicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung von Diskriminierung und fordert die staatli-

chen Stellen auf, auf Maßnahmen auf Grundlage eines Werturteils über von Überzeugungen zu verzichten.

5. Die Versammlung kam zu dem Schluss, dass es nicht notwendig ist, zu definieren, was eine Sekte ist, oder zu entscheiden, ob sie eine Religion sind oder nicht.

Jedoch geben die bezeichneten Gruppen einen gewissen Anlass zur Sorge, ob sie sich nun selbst als religiös, esoterisch oder spirituell beschreiben, und dies muss berücksichtigt werden.

In seiner Begründung versucht Nastase seine linguistische und politische Wahl sowie seine Bezeichnung „*Gruppen religiösen, esoterischen und spirituellen Charakters*“ folgendermaßen zu erklären:

C. Definition

8. Das erste Problem, auf das man trifft, wenn es um die Frage geht, ist die Definition. Es gibt keine allgemein akzeptierte Definition der Sekte. Alle diejenigen, die vorgeschlagen wurden, wurden kritisiert, entweder weil sie zu breit waren und es notwendig machten, Bewegungen einzubeziehen, die nicht dort sein sollten, oder im Gegenteil, da sie zu restriktiv waren und andere beiseite ließen, die enthalten sein sollten.

9. Die Gefahr der Vermischung ergibt sich im Wesentlichen durch die verallgemeinerte Verwendung des Begriffs "Sekte", um ein vielschichtiges Phänomen zu definieren.

10. In der Tat hat das Wort "Sekte" heute eine äußerst negative Bedeutung angenommen. In den Augen der Öffentlichkeit stigmatisiert es Bewegungen, deren Tätigkeit für ihre Mitglieder oder für die Gesellschaft gefährlich ist. Das Dreifach-Drama der Sonnentempler und der kollektive Selbstmord der Mitglieder einer Gruppe in Kalifornien haben so dazu beigetragen, einen starken Eindruck zu machen und ein starkes Gefühl der Angst oder Intoleranz gegenüber dem Sektenphänomen zu entwickeln.

11. Nun aber umfasst das Sekten-Phänomen Dutzende, sogar Hunderte von mehr oder weniger wichtigen Gruppen mit ihren Überzeugungen und Praktiken, die nicht unbedingt gefährlich oder nachteilig für die Freiheit sind. Es stimmt, dass unter diesen Gruppen einige kriminelle Handlungen begangen haben. Allerdings ist die Existenz von einigen gefährlichen Bewegungen nicht genug, um ein ganzes Phänomen zu verurteilen.

12. Die erste Gefahr, die jenen Behörden droht, welche die Risiken der sektiererischen Aktivitäten reduzieren wollen, ist die Vermischung von harmlosen und gefährlichen Gruppierungen. Ein Ansatz, der alle Gruppen, gefährlich oder nicht, auf globale Weise in einen Topf wirft, wäre eindeutig unverhältnismäßig in Bezug auf die Glaubensfreiheit, wenn er zu eng wäre, andererseits eine offene Tür für jeden Missbrauch, wenn er gefährlichen Gruppen die Ausübung ihrer Aktivität ohne Kontrolle ebenso wie harmlosen Gruppen erlaubte.

13. Die zweite Falle, welche die staatlichen Behörden vermeiden sollten, ist eine Unterscheidung zwischen Sekten und Religionen (2). Das perfekte Beispiel für dieses potenzielle Risiko

im Zusammenhang mit der Verwendung des Begriffs "Sekte" ist die Einstellung bestimmter Gruppen, die religiöse Intoleranz und sogar Rassismus behaupten, sobald ein Staat die Absicht hat, Maßnahmen zu ergreifen. Diese Gruppen behaupten tatsächlich mit Unterstützung durch Gutachten von Experten, sie seien nicht Sekten, sondern Religionen, und daher habe der Staat kein Recht, gegen sie zu handeln. Wenn der Staat angesichts dieser Behauptungen in die Diskussion eintritt und zu zeigen versucht, dass die fragliche Gruppe keine Religion ist, gibt er seine Neutralitätspflicht auf und nimmt unmittelbar an einer geistigen oder religiösen Kontroverse teil.

14. Diese zwei Gefahren können leicht von den staatlichen Behörden mittels einer gewissen Vorsicht betreffend den Wortschatz und die Auswahl einer Vorgehensweise in Bezug auf die Handlungen solcher Gruppen vermieden werden.

15. Sicher ist es klar, dass die Verwendung des Begriffs "Sekte" angesichts der Tatsache, dass er leicht von allen verstanden wird, für staatliche Behörden sehr verlockend ist. Allerdings sollten die staatlichen Behörden von seiner Verwendung Abstand nehmen, in dem Maß, als es keine rechtliche Definition dieses Begriffs (3) und eine zu stark abwertende Konnotation gibt. Heute ist für die Öffentlichkeit eine Sekte sehr böse oder gefährlich. Um den Begriff "Sekte" zu vermeiden, sind drei Möglichkeiten denkbar.

16. Erstens wäre es möglich, auf die Qualifikation als "Sekte" zu verzichten, indem man alle Gruppen den Religionen gleichstellt. Aber unserer Meinung nach wäre dieser Ansatz falsch, weil angesichts der Vielfalt des Sektenphänomens zu restriktiv. Eine Gruppe, die eine esoterische Lehre verbreitet, ist nicht unbedingt eine Religion, deren zentrales Element grundsätzlich die Beziehung zwischen dem Individuum und ein höheres Wesen oder einer höheren Kraft ist.

17. An zweiter Stelle könnte der Staat damit einverstanden sein, dem von bestimmten Gruppen vorgeschlagen Weg zu folgen und zwischen per Definition guten Religionen und unbedingt gefährlich Sekten zu unterscheiden oder eine Trennung zwischen guten und schlechten Sekten herbeizuführen. Auch ein solcher Ansatz scheint uns nicht akzeptabel zu sein. Laut dem Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention ist es dem Staat verboten, eine Unterscheidung zwischen verschiedenen Überzeugungen zu machen und eine Skala von Wertüberzeugungen festzulegen. Unserer Meinung nach ist dies nicht akzeptabel. Eine solche Verteilung würde einen unverhältnismäßigen Eingriff in die durch Artikel 9 EMRK garantierte Freiheit darstellen, denn die Grundlage dieser Freiheit ist die fehlende Unterscheidung zwischen Überzeugungen, die die Pflicht der Neutralität des Staates erklärt.

18. Darüber hinaus ist dieser Ansatz gefährlich, weil im Falle eines Rechtsstreits sich die Debatte nicht auf die Aktivitäten der betroffenen Gruppen, sondern auf die Art ihres Glaubens erstreckte. Das erste Mittel der Verteidigung für einige Gruppen ist, zu versuchen zu zeigen, dass ihre Überzeugungen eine Religion bilden, um dann zu behaupten, zu handeln wie sie wollen, auch wenn es die Begehung rechtswidriger Handlungen beinhaltet. In einer solchen Situation, wenn staatliche Behörden damit einverstanden wären, in diese ideologische Diskussion einzutreten, müssten sie sich zwingend über die Einstufung der fraglichen Überzeugungen aussprechen und fänden sich in einer unmöglichen Situation. Entweder sie akzeptieren, dass der betreffende Glaube keine Religion ist und sie werden der Verletzung

der Religionsfreiheit und der Verfolgung der betreffenden Gruppe angeklagt. Oder sie meinen, dass der Glaube der Gruppe eigentlich eine Religion sei, und diese nutzen die staatliche Anerkennung in ihrer Tätigkeit aus, um alle ihre Handlungen, auch illegale, zu rechtfertigen. In dem einem Fall wie in dem anderen nehmen die staatlichen Behörden an einem Glaubensstreit teil und haben daher laut Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention ihre Neutralitätspflicht verletzt. Diese Art der Debatte ist daher eine Falle, in die einige Gruppen systematisch versuchen die Behörden zu führen und dass sollten diese unbedingt vermeiden.

19. In der Tat ist der einzige Weg, dieser Falle zu entkommen, jener, jede Klassifizierung der betreffenden Überzeugungen als nicht-religiöse Überzeugung oder Religion zu vermeiden. Das bringt uns zum dritten und letzten möglichen Weg, der uns der einzig akzeptable zu sein scheint.

20. Er erlaubt es, die Hindernisse zu vermeiden, die wir aufgezählt haben, indem man sich auf der Grundlage eines eher beschreibenden Ansatzes des Sektenphänomens begibt und Interesse nicht für die Qualifikation von Überzeugungen hat, sondern für die Handlungen, die im Namen oder unter dem Deckmantel dieser Überzeugungen begangen wurden.

21. Es ist auch möglich, sich auf die Existenz von Gruppen mit einem "religiösen, spirituellen oder esoterischen Charakter" zu beziehen. Auf diese Weise sind die verschiedenen Facetten der Überzeugungen durch eine allgemeine Formel erfassbar, die an sich keine negative Vorspannung hat.

In ergänzenden Materialien schrieb Nastase in seinen Erwägungen C, D und E:

C. in der Erwägung, dass die Tätigkeiten von Gruppen von Sekten oder sektiererische Vereinigungen ein Phänomen sind, das in vollem Gange ist, immer facettenreicher und weltweit,

D ist besonders interessant ...

D. in der Erwägung, dass viele religiöse und andere Sekten völlig legitim und daher berechtigt sind, dass ihre Organisationen und Aktivitäten im Rahmen der individuellen Freiheit und der Religionsfreiheit geschützt werden, die in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert sind,

Und in E präzisiert Nastase ebenso

E. in der Erwägung, dass jedoch einige Sekten, die in einem grenzüberschreitenden Netzwerk innerhalb der Europäischen Union operieren, sich illegalen oder kriminellen Aktivitäten und Verletzungen der Menschenrechte widmen, wie ... (...).

In seinen vorläufigen Schlussfolgerungen sagt Nastase in seinem ersten Artikel:

1. fordert die Mitgliedstaaten auf, sicherzustellen, dass Polizei- und Justizbehörden gesetzliche Regelungen und Instrumente wirksam nutzen, die bereits auf nationaler Ebene bestehen, und aktiv und eng besonders im Rahmen von Europol zusammenar-

beiten, um Verstöße gegen die Grundrechte von Personen zu bekämpfen, die durch bestimmte Sekten begangen werden

Und gibt im Artikel 4 einen Rat

4. fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, den Status einer religiösen Organisation nicht automatisch zu verleihen und die Möglichkeit vorzusehen, Sekten, die sich in geheimen oder kriminellen Aktivitäten engagieren, diesen Status, der ihnen steuerliche Vorteile und einen gewissen Schutz zusichert, zu entziehen;

Und wir sind wieder bei dem Punkt, dem Frankreich folgte und der der Grund für seine Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte im Januar 2013 war ..

Auf der einen Seite rät „man“, auf der anderen verurteilt „man“...

Betreffend Artikel 5 ..

5. fordert in diesem Zusammenhang die Mitgliedstaaten auf, den Informationsaustausch zwischen ihnen zu intensivieren, um Daten über das Sekten-Phänomen zu sammeln

Okay, aber welche Daten und über wen?

Vergessen wir nicht, dass Gruppen in einigen EU-Ländern als „Religionen“ oder „Kirchen“ anerkannt (und damit geschützt) sind und als „Sekten“ in anderen ..

- Vor Abschluss werde ich wieder in das Europäische Parlament zum Entwurf eines Berichts der Abgeordneten Maria Berger (SP Österreich) im Jahr 1997 zurückkommen, wie ich kurz nach der Einleitung erwähnt habe

Ein Bericht, der Entwurf geblieben ist. Er ist ganz einfach im Labyrinth des Parlaments im Jahr 1998, einem europäischen Vorwahljahr, stecken geblieben.

Die Tatsache, dass ein Bericht im Entwurfsstatus bleibt, ist überhaupt nichts Außergewöhnliches, aber in unserem Fall zu bedauern. Vor allem gab es seitdem zu diesem Thema im Parlament keine echte Reflexion.

Es ist wahr, dass das Thema ein wenig seiner Bedeutung sowohl auf der europäischen als auch auf Weltebene verloren hat. Es ist wahr, dass die Erweiterung von 2004 von einem Zustrom von „Neue Religionen“ begleitet wurde. Und schließlich von ... „Sekten“, das versteht sich von selbst.

Dieser Bericht „Berger“, den ich eingangs mit zwei seiner Erwägungen (C und G) erwähnt habe und die ich mir Ihnen vorzulesen erlaube:

Erwägung C.

in der Erwägung, dass der Begriff "Sekten" juristisch nicht definiert ist, mit ihm so wie in der Entschließung vom 29. Februar 1996 auch in dieser Entschließung kein Werturteil verbunden ist, dass die Rechtslage der Mitgliedstaaten hinsichtlich der staatlichen Anerkennung von religiösen Gruppen und Sekten sehr unterschiedlich ist, und dass die Bildung von Sekten zu

den grundlegenden Rechten der Religions-, Gewissens-, Meinungs- Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit gehört,

Und Erwägung G.

in der Erwägung, dass die Regierungen das Entstehen von Sekten nur dann als ein Problem ansehen können, wenn diese eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und / oder die traditionellen Rechte der Bürgerinnen und Bürger darstellen

und das die Vertreter der nationalen Parlamente der meisten Mitgliedstaaten der Ansicht sind, dass die Entstehung und die Aktivität der Sekten in ihren Mitgliedstaaten zu vernachlässigen sind und keinerlei Problem darstellen,,

Neben diesen beiden Erwägungsgründe muss man sich im Berichtsentwurf „Berger“ an die Erwägung E erinnern, deren letzte Satz mehr als deutlich ist:

in der Erwägung, dass aus den unter C und D genannten Gründen und aufgrund des raschen Auftretens und Verschwindens von Gruppen das Europäische Parlament keine Auflistung von Sekten vornehmen kann,

Auch andere Erwägungsgründe waren in diesem Berichtsentwurf "Berger" interessant.

D:

in der Erwägung, dass Handlungsempfehlungen somit ausschließlich die problematischen Aspekte und die mit den Tätigkeiten verschiedener Sekten ggf. zusammenhängenden Risiken betreffen müssen, wenn sie die körperliche und geistige Unverletztheit oder die gesellschaftliche und wirtschaftliche Stellung eines Bürgers in Mitleidenschaft ziehen, und in der Erwägung, dass derartige Verhaltensweisen auch Gegenstand von Interventionen gegenüber allen anderen Arten von Religionsgemeinschaften und nicht religiösen Gemeinschaften sein müssen,

K. in der Erwägung, dass in der überwiegenden Anzahl der Mitgliedstaaten das bestehende rechtliche Instrumentarium als ausreichend empfunden wird, und in der gemeinsamen Sitzung eine spezifische Antisektengesetzgebung einhellig abgelehnt wurde, dass aber in der gemeinsamen Sitzung auch darauf hingewiesen wurde, dass das bestehende rechtliche Instrumentarium nicht hinreichend zur Bekämpfung von kriminellen Tätigkeiten oder Verstößen gegen die Sozial- und Steuergesetzgebung genutzt wird,

Aber noch L,

L. in der Erwägung, dass die Attraktivität von Sekten auch als Symptom eines tiefen sozialen, moralischen und gesellschaftlichen Unbehagens und im Lichte eines Verlangens nach einem Lebenssinn zu sehen ist, einem Verlangen, das, in der heutigen wissenschaftlich-technisch orientierten und von Individualismus und dem Verfall des traditionellen sozialen Geflechts gekennzeichneten Gesellschaft und von den traditionellen Kirchen für einige nicht mehr ausreichend befriedigt werden kann,

M. in der Erwägung, dass die Anforderungen der modernen Berufswelt den Angeboten zur

Überwindung von empfundenen individuellen Leistungs- und Persönlichkeitsdefiziten Auftrieb geben,

und N ist besonders interessant

N. in der Erwägung, dass die potentiell von den meisten Sekten ausgehenden Gefährdungen hauptsächlich den Einzelnen, u.a. die Jugendlichen, insbesondere ihre psychische und physische Integrität sowie ihre soziale und wirtschaftliche Stellung beeinträchtigen können,

und dass zum gegebenen Zeitpunkt und aufgrund der vorliegenden Informationen eine unmittelbare Gefährdung der in allen Mitgliedstaaten gefestigten demokratischen und rechtsstaatlichen Institutionen nicht zu befürchten ist.

Schließlich R und U;

R. in der Erwägung, dass die inhaltliche Auseinandersetzung und kritische Diskussion der von Sekten vertretenen Lehren, Anschauungen und der angewandten Methoden, soweit diese nicht rechtswidrig sind, eine gesellschaftspolitische Herausforderung darstellt, der sich insbesondere die anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften, die politischen Parteien, die Familien- und Jugend-, sowie Konsumentenschutzorganisationen zu stellen haben; dass, insofern auch Auswirkungen auf einzelne Wirtschaftszweige und Unternehmen gegeben sind, weiters auch die Unternehmer- und Arbeitnehmerorganisationen gefordert sind, sich mit diesem Thema auseinandersetzen,

U. in der Erwägung, dass angesichts des stark unterschiedlichen Grades der Problematisierung dieses Themas in den Mitgliedstaaten und der zur Zeit fehlenden quantitativen und qualitativen Grundlagen für eine gemeinsame europäische Politik derzeit keine ausreichende Basis für die Gründung einer speziellen EU-Einrichtung zur Sektenproblematik gegeben scheint,

Betreffend die Entwürfe der Artikel werde ich nur Nummer 4 erwähnen:

4. fordert die Mitgliedsstaaten auf, Sanktionen gegen die Mitglieder von Sekten nur an individuelle ungesetzliche Handlungen anzuknüpfen;

Individuelle ...

und wenn die illegale Aktionen kollektiv sind, was tun wir dann?

In ihrer Begründung, wo Maria Berger einen Überblick über die Situation (1997) von Land zu Land gibt, es ist wahr, dass einige Sätze auch interessant zu erwähnen wären, aber das würde bedeuten, diese Vortrag noch mehr zu verlängern;

Merken wir uns nur diesen Satz

Aber da es höchste Zeit ist, zum Schluss zu kommen, lasst uns ein paar Augenblicke den neuesten grundlegenden Text der Europäischen Union betrachten:

Den "Vertrag von Lissabon" (Dezember 2009) und insbesondere seinen Artikel 17.

Sein erster Absatz legt den Rahmen der europäischen Intervention fest, klärt die Situation.

Es ist wahr, dass man fast sagen könnte, dass es die Tür für Kritiken, die an die Union gestellt werden könnten, schließt.

Einige werden sagen, es ist ein bisschen wie "Pontius Pilatus" ...

„Die Union achtet den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht.“

Absatz 2 sagt dasselbe in Bezug auf nicht-konfessionelle und weltanschauliche Organisationen.

Die Kommission wird ihre eigene Definition dieses Absatzes bieten. Sie ist ganz klar.

Die Kommission ist nicht befugt, auf nationaler oder europäischer Ebene zu bestimmen, wie die Beziehung zwischen Staat und Kirchen, religiösen und philosophischen Gemeinschaften und nichtkonfessionellen Organisationen sein soll.

Die Kommission akzeptiert daher als (Dialog-)„Partner“ alle Organisationen, die von den Mitgliedstaaten als Kirchen, Religionsgemeinschaften und Überzeugungsgemeinschaften anerkannt sind

Jede Organisation, die offiziell eine religiöse oder philosophische Tradition mit einer europäischen Struktur vertritt, kann Mitglied (des Dialogs mit den europäischen Institutionen ... also: Kommission, Rat und Parlament) werden

Die Organisationen müssen die Unterstützung der gesamten Institution der religiösen oder philosophischen Gemeinschaft haben, der sie angehören, und von ihr genehmigt werden.

Vielleicht ist dies der bereits erwähnte Begriff der "Mutter-Sekten"? Ich weiß nicht ...

Offensichtlich bedeutet all dies, dass die EU keine Kompetenz in Fragen der Anerkennung von Religion, Kirchen, Glauben, Sekten, neue religiöse Bewegungen, Nichtglauben hat ... Sie versteckt sich hinter den Staaten.

Die Anerkennung (oder nicht) ist eine nationale Angelegenheit.

Die Freiheit des Glaubens (oder Unglaubens) hat den Vorrang.

- **Aber ich muss, bevor ich Ihnen das Wort erteile, Ihnen noch ein paar Worte über einen Bericht sagen, über den im vergangenen Jahr abgestimmt wurde.**

Es ist wichtig, Alarm zu schlagen, da der Text mit erheblichen Risiken verbunden ist.

- **Aber ich muss, bevor ich tatsächlich schließe, Ihnen etwas über eine jüngste Nachrichten des Parlaments sagen.**
- **Über einen Bericht, über den vor kurzem abgestimmt wurde und der eine wahre Zeitbombe ist.**

In der Tat, an diesem Donnerstag, 12. Juni 2013 in Straßburg bei der Plenarsitzung stimmten wir ... "ON" ... das heißt, eine gewisse rechte Mehrheit ... über den Bericht von Laima Andrikienė (Litauische PS-Abgeordnete) ab, einen Initiativbericht mit dem Titel: "*EU-Leitlinien für die Förderung und den Schutz der Freiheit der Religion oder der Weltanschauung.*"

- d) Da der Erfolg ihrer Umsetzung davon abhängt, sollten in den Leitlinien klar umrissene Definitionen verwendet und das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit im Einklang mit dem internationalen Recht angemessen und umfassend geschützt werden, sowohl was Äußerungen im privaten und öffentlichen Umfeld als auch was individuelle, kollektive und institutionelle Gesichtspunkte betrifft; hierzu gehört u. a. das Recht zu glauben bzw. nicht zu glauben, das Recht, die Religionszugehörigkeit oder die Weltanschauung zu wechseln, die Freiheit der Meinungsäußerung, die Versammlungs- und die Vereinigungsfreiheit sowie das Recht von Eltern, ihre Kinder nach ihren moralischen, religiösen oder nicht religiösen Überzeugungen zu erziehen; klare Begriffsbestimmungen und umfassender Schutz müssen außerdem für die folgenden Rechte gewährleistet sein: die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit von auf Religion oder moralischen Werten gegründeten Einrichtungen und die Achtung ihrer Unabhängigkeit, das Recht auf Verweigerung aus Gewissensgründen, das Asylrecht, das Recht, Ruhetage einzuhalten und Feiertage und Zeremonien im Einklang mit den Regeln der jeweiligen Religion oder der jeweiligen Weltanschauung zu begehen und das Grundrecht auf den Schutz des Eigentums.

Kollektive Dimension der Freiheit der Religion oder Weltanschauung

- h) In den Leitlinien sollte klar darauf hingewiesen werden, dass zur Religions- und Weltanschauungsfreiheit auch grundsätzlich das Recht jedes Menschen gehört, sie allein oder in Gemeinschaft mit anderen auszuüben; dies schließt folgende Freiheiten ein:
- die Freiheit, an Kulturen oder Versammlungen im Zusammenhang mit einer Religion oder einer Weltanschauung teilzunehmen, sowie Orte und religiöse Stätten für diese Zwecke zu errichten und zu erhalten;
 - die Freiheit, angemessene religiöse, medien-, bildungs- oder gesundheitsbezogene, soziale, wohltätige oder humanitäre Einrichtungen einzurichten und aufrechtzuerhalten;
 - die Freiheit, von Einzelpersonen und Institutionen freiwillige Finanzhilfe und andere Spenden zu erbitten und entgegenzunehmen;
 - die Freiheit, den Anforderungen und Normen der betreffenden Religion oder Weltanschauung entsprechende geeignete Führungskräfte auszubilden, zu ernennen, zu wählen oder als Nachfolger zu benennen;
 - die Freiheit, auf nationaler und internationaler Ebene Kontakte mit Einzelpersonen und Gemeinschaften zu religiösen und weltanschaulichen Themen aufzubauen und zu pflegen; darüber hinaus sollte in den Leitlinien darauf hingewiesen werden, dass das Recht auf Ausübung der Religion in Gemeinschaft mit anderen, bei dem stets die individuellen Freiheiten geachtet werden müssen, nicht unnötigerweise auf offiziell anerkannte Kultstätten beschränkt sein sollte, und dass alle unzulässigen Beschränkungen der Versammlungsfreiheit von der EU verurteilt werden sollten; in den Leitlinien sollte die Verpflichtung von Staaten betont werden, sich auch in Bezug auf symboli-

sche oder finanzielle Unterstützung neutral und unparteiisch gegenüber religiösen Gruppen zu verhalten.

Bildung

- k) Gemäß international anerkannten Normen genießen die Eltern oder der gesetzliche Vormund eines Kindes die Freiheit, für ihre Kinder eine ihren eigenen Überzeugungen entsprechende religiöse und sittliche Ausbildung zu wählen, und das Kind darf nicht gezwungen werden, an Religions- oder Weltanschauungsunterricht, der im Widerspruch zu den Wünschen seiner Eltern oder seines gesetzlichen Vormunds steht, teilzunehmen, wobei die Interessen des Kindes ausschlaggebend zu sein haben; das Recht der Eltern, ihre Kinder im Einklang mit ihren religiösen oder nicht religiösen Überzeugungen zu erziehen, schließt das Recht ein, jede unangemessene und ihren religiösen oder nicht religiösen Überzeugungen zuwiderlaufende Einmischung von staatlichen oder nichtstaatlichen Akteuren in die Erziehung zurückzuweisen; die Leitlinien sollten diese Aspekte der Religions- und Weltanschauungsfreiheit betonen und darüber hinaus die Säkularisierung im öffentlichen Bildungswesen sicherstellen, und die Delegationen der EU sollten geeignete Schritte unternehmen, wenn dieser Grundsatz nicht beachtet wird.

Dieser Text ist eine echte Bedrohung. Er öffnet die Tür zu allen Gefahren, allen Exzessen, allen Drohungen und allem sektiererischem Missbrauch ... obwohl es auf EU-Ebene das Wort "Sekte" offiziell nicht gibt.

Nun, Herr Präsident, schweige ich. Ich habe schon zu viel gesprochen.